



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650 213/3-V/2/85 *Qu*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amf der NÖ Landesregierung *Landtag*

8. AUG. 1985

GG-9

J.K.

Bearb.: (153/A-1/20) Dr. Lagen
Stempel

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Rossmann	2200	G-9-1985 20. Juni 1985

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 20. Juni 1985, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich (Geschäftsordnungsgesetz) geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. August 1985 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Entsprechend den bisherigen Novellierungen der LGO 1979 sollte der Einleitungssatz wohl lauten: "Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Landtages von Niederösterreich, LGBl. 0010-2 wird wie folgt geändert:"

Zu Z 6 (§ 37 Abs. 2):

Diese Bestimmung erscheint insoferne mißverständlich, als sie einerseits "selbständige Anträge" im Sinne des § 29 Abs. 2 er-

wähnt, andererseits aber nicht diese Bestimmung, sondern § 29
Abs. 3 - der auf "selbständige Anträge" gerichtete Anträge der
Ausschußmitglieder regelt - zitiert.

6. August 1985
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

-.-.-.-.-

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand REITER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
Herrn Landesamtsdirektor Vortr. Hofrat Dr. SPEISER
LAD-Verfassungsdienst (Dr. STROUHAL)

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, 12. August 1985
Die Landtagsdirektion:

Jwa

(Svec)